



Segelclub Möve Tennwil

Bootssteg-Reglement

Ausgabe Februar 2004

1. Steg-Anlage

1. Der Steg unterteilt sich in:
 - Wasserplätze vorne
 - Wasserplätze hinten
 - Trockenlager
 - Jugendlager
2. Die Berechtigung für einen Liegeplatz wird durch Art. 11 der SCMT-Statuten geregelt.
3. Hat ein Mitglied den Einkaufsbetrag für den ihm zugewiesenen Liegeplatz bezahlt, so hat es grundsätzlich so lange Anspruch auf denselben, als es persönlich den Segelsport betreibt.
4. Liegeplätze sind nicht übertragbar und die Untervermietung ist nicht zulässig.
5. Kinder können den Bootsplatz ihrer Eltern nur dann übernehmen, wenn sie die Bedingungen von Art. 11 der SCMT-Statuten erfüllen.
6. Ist ein Mitglied verhindert seinen Bootsplatz zu belegen (Krankheit, Auslandsaufenthalt usw.), kann ihm der Liegeplatz nach Rücksprache mit dem Vorstand für eine Dauer von maximal drei Jahren reserviert werden. Der Platz kann in dieser Zeit vom Vorstand als Gastplatz vermietet werden.
7. Für die Zeit der Reservation des Platzes hat das Mitglied je nach Art des Bootsplatzes eine Gebühr zu bezahlen:

Wasserplatz vorne und hinten	Fr. 50.-
Trockenlager	Fr. 20.-
8. Das Gesuch für einen Bootsplatz muss die Art des Platzes, nach Möglichkeit den Bootstyp und die AG-Nr. enthalten.
 - a) An den zugesprochenen Bootsplätzen dürfen nur Segelboote festgemacht werden. Ausnahmen für Nicht-Segelboote müssen der GV beantragt werden.
 - b) Die kommerzielle (gewerbliche) Nutzung von Booten auf den Liegeplätzen des SCMT ist grundsätzlich verboten.**
Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.
Eine allfällige Ausnahmegewilligung kann von der Generalversammlung – sofern dies die Umstände erfordern – unter Einhaltung einer Karenzzeit von einer (1) Saison wieder entzogen werden.
9. Das Jugendlager dient in erster Linie unseren Jüngsten von 7 bis 18 Jahren.
10. Die Kompetenz für die Bewirtschaftung des Jugendlagers wird dem Vorstand übertragen. Dieser entscheidet im Sinne des Clubs und der Juniorenförderung
11. Jugendboote auf dem Trockenlager können vom Vorstand auf das Jugendlager beordert werden.
12. Ein Abtausch zwischen den oben aufgeführten Platzarten unterliegt den Bedingungen von Art. 11 der SCMT-Statuten.

2. Gebühren

1. Die Bootsplatzgebühren werden jährlich von der GV beschlossen.
2. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Poststempel) zu bezahlen, ansonsten der Vorstand über den Platz verfügen kann.

3. Alle Stegbenützer haben, gemäss dem Vertrag vom 1. Mai 1957 zwischen Strandbad Tennwil und SCMT, den Eintritt ins Strandbad zu bezahlen.

3. Termine

1. Der Liegeplatz ist bis spätestens am 31. Mai der laufenden Saison mit dem eigenen Boot zu belegen.
2. Eine begründete Verspätung ist dem Stegmeister vor dem 31. Mai der laufenden Saison schriftlich zu melden, ansonsten der Vorstand über den Platz verfügen kann.
3. Die Liegeplätze sind bis spätestens am Vortage der Stegdemontage, letzter Samstag im Oktober, zu räumen. Bei Nichtbefolgung werden Fr. 100.- für Umtriebe in Rechnung gestellt.

4. Befestigung der Boote

1. Die Boote müssen ausreichend sicher vertäut werden.
2. Befestigungsvorrichtungen, welche vom Stegmeister beanstandet werden, müssen unverzüglich in Ordnung gebracht werden.

5. Ordnung und Haftung

1. Laufsteg und Unterstand sind von jeglichen persönlichen Effekten freizuhalten.
2. Die Anordnungen des Stegmeisters sind verbindlich und unverzüglich zu befolgen.
3. Versicherung ist Sache des Bootseigentümers, der SCMT lehnt jede Haftung ab. Insbesondere gilt dies auch für Schäden an Schiffen, verursacht durch gegenseitiges Zusammenschlagen (Masten usw.) oder zuviel Tiefgang bei niedrigem Wasserstand (Grundberührung des Kiels).

6. Regeln für die saisonale Vergabe von Gastplätzen

1. Gastplätze müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden.
2. Gastplatzgesuche gelten nur für die laufende Saison.
3. Gastplätze werden unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:
 - erstrangig an Mitglieder mit einem Segelboot
 - zweitrangig an Mitglieder mit einem Nichtsegelboot
 - drittrangig an Nichtmitglieder mit einem Segelboot
 - viertrangig an Nichtmitglieder mit einem Nichtsegelboot
4. Bei Gastplatzgesuchen von Clubmitgliedern wird die Dauer der Mitgliedschaft berücksichtigt, d.h. früher eingetretene Mitglieder haben gegenüber später eingetretenen Vorrang.
5. Massgebend für die Gastplatzzuteilung ist weiter das zeitliche Eintreffen (Poststempel) des Gastplatzantrages bezogen auf den 1. Januar der laufenden Saison, d.h. frühzeitig eingegangene Anträge haben - unter Berücksichtigung des oben stehenden Absatzes - Vorrang vor später eingetroffenen.
6. Vor dem 1. Januar der laufenden Saison eintreffende Gesuche erhalten als Eingangsdatum den 1. Januar.
7. Die definitive Zuteilung der Gastplätze erfolgt am 1. März der laufenden Saison. Später eintreffende Gastplatzgesuche werden anhand des aktuellen Platzangebotes behandelt.

Im Februar 2004
Segelclub Möve Tennwil
Der Präsident

